

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Provincie Limburg
z.H. Herrn Provinzminister
Andy Dritty
Postbus 5700
NL – 6202 MA Maastricht

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags 09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zimmer: 3111
☎ - Vermittlung: [REDACTED]
☎ - Durchwahl: [REDACTED]
Fax: 02162 39 – 1049
E-Mail: [REDACTED]
Sekretariat: [REDACTED]
☎ - Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@kreis-
viersen.de
Mein Zeichen: 66/3 – WKA Bönnensohl W030/19
Datum: 01.04.2020

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Niederkrüchten-Bönnensohl vom 10.7.2018; hier: Ihr Widerspruch vom 28.11.2019

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Dritty,

gem. § 110 Abs. 3 Satz 1 des Justizgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch der Provinz Limburg vom 26.11.2019, eingegangen am 29.11.2019, gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Viersen vom 10.7.2018, wird zurückgewiesen.
2. Die Provinz Limburg hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Der (sinngemäß gestellte) Antrag der Provinz Limburg auf Aussetzung der Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.07.2018 wird abgelehnt.

I.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Antrag der SL NaturEnergie GmbH hat der Kreis Viersen als Untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-115 mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW, einer Nabenhöhe von jeweils 149,08 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m in Niederkrüchten-Bönnensohl erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich in der Gemarkung Niederkrüchten, Flur 79, Flurstück 81 bzw. Flur 78, Flurstücke 65, 74 und 86.

Die Genehmigung enthält u.a. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarn gegen Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexen und wurde am 09.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Provinz Limburg hat mit Schreiben vom 28.11.2019 Widerspruch eingelegt und beruft sich in ihrer Begründung darauf, dass sich die genehmigten Anlagenstandorte in einer Entfernung von 1.500 m zum Natura-2000-Gebiet „Nationalpark De Meinweg“ befinden und erhebliche Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet, insbesondere in Bezug auf Stickstoffeinträge, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Zwar sei eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt worden, dabei sei jedoch Art. 6 Abs. 3 der unmittelbar anwendbaren FFH-Richtlinie nicht beachtet worden.

Der Kreis Viersen hätte auf Grund des Gemeinschaftsrechts die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen mittels einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer zusätzlichen (Stickstoff-) Studie auf dem Detaillierungsniveau einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchen müssen.

Auf Grund der unzureichenden UVP-Vorprüfung sei möglicherweise die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieben.

Zwar habe die Provinz Limburg keine formellen Einwände gegen das Projekt erhoben, doch habe sie in der Vergangenheit wiederholt auf die grenzüberschreitenden Umweltfolgen der Windenergieanlagen hingewiesen. Aus dem Umstand, dass möglicherweise bei der Vorprüfung die gebotene Sorgfalt nicht aufgewandt worden sei, folge, dass die Gemeinsame Erklärung zwischen den Niederlanden und Deutschland zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung und alle daraus folgenden Melde- und Informationspflichten außer Acht gelassen worden seien.

Sie regen an, die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im Wege einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer zusätzlichen (Stickstoff-) Studie auf dem Detaillierungsniveau einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen.

Außerdem haben Sie gebeten, „die Inkraftsetzung der Genehmigung auszusetzen, bis auf diese Weise Gewissheit darüber besteht, dass negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet De Meinweg ausbleiben“.

2. Rechtsschutzbegehren

Ihr Schreiben vom 28.11.2019 enthält zum einen den Widerspruch im Sinne des § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Genehmigung vom 10.7.2018 für die vier

Windenergieanlagen und – bei der gebotenen wohlwollenden Auslegung – mit Blick auf die am Ende des Schreibens geäußerte Bitte, zugleich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 VwGO.

II.

Begründung

Der Widerspruch gegen die Genehmigung vom 10.7.2018 und der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sind abzulehnen.

1. Widerspruch

Der Widerspruch ist bereits unzulässig. In entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO ist ein Widerspruch nur zulässig, wenn der Widerspruchsführer geltend machen kann, durch den angefochtenen Bescheid **in eigenen Rechten** verletzt zu sein. Die Rechtsverletzung muss jedenfalls möglich sein. Ob sie tatsächlich vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit des Rechtsmittels.

Die Klagebefugnis ausländischer Grenznachbarn ist weder im Bundesimmissionsschutzgesetz, auf dem die Genehmigung für die Windenergieanlagen beruht, noch in der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich geregelt. Sie hängt davon ab, ob die Rechtsnormen, deren Verletzung geltend gemacht werden, auch dem ausländischen Grenznachbarn subjektiv-öffentliche Rechte verleihen. Entscheidend ist, ob diese Normen auch dem Schutz ausländischer Grenznachbarn zu dienen bestimmt sind. Die Widerspruch- und Klagebefugnis folgt dem materiellen Recht (BVerwG, Urteil vom 16.10.2008 – 4 C 3.07 –, juris).

Sie haben sich zur Begründung des Widerspruchs darauf berufen, die vom Kreis Viersen vorgenommen standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Vorprüfung hätte zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssen. Das UVPG vermittelt zwar anerkannten Umweltvereinigungen ein umfassendes Klagerecht im Falle nicht oder in vergleichbarer Weise fehlerhaft durchgeführter Vorprüfungen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) und Nr. 3 b des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Die Provinz Limburg gehört jedoch nicht zu dem Kreis der anerkannten Umweltvereinigungen.

Einzelnen natürlichen und juristischen Personen im Sinne des § 61 Nr. 1 VwGO vermittelt § 4 Abs. 3 UmwRG dagegen keine Klage- und Widerspruchsbefugnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) können Form- und Verfahrensvorschriften, die Grundlage einer Klage- und Widerspruchsbefugnis sind, grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung eine Rechtsbehelfsbefugnis begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materiell-rechtliche Rechtsposition des Rechtsmittelführers ausgewirkt haben könnte. Dies gilt auch für die Rüge, dass die UVP-Vorprüfung fehlerhaft im Sinne von § 4 Abs. 1 UmwRG ist, weil sie nicht zu dem richtigen Ergebnis kommt, dass es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. § 4 Abs. 3 UmwRG, wonach § 4 Abs. 1 UmwRG auch für Rechtsbehelfe sonstiger Beteiligter im Sinne von § 61 Nr. 1 und 2 VwGO gilt, betrifft nur die Sachprüfung im Rahmen eines zulässigen Rechtsbehelfsverfahrens, begründet aber selbst die Zulässigkeit nicht (BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 – 9 A 30.10 –, juris; OVG NRW, Urteil vom 11.12.2017 – 8 A 928/16 –, juris, im Fall einer Klage gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen).

Gemessen hieran fehlt es an möglichen Auswirkungen der genehmigten Windenergieanlagen auf materiell-rechtliche Rechtspositionen der Provinz Limburg. Hierzu ist im Widerspruch auch nichts vorgetragen, weil sich der Vortrag darauf beschränkt, die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung sei zu einem falschen Ergebnis gelangt.

Ohne dass es hierauf ankäme, ist auch nicht zu erkennen, dass und warum die standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei erforderlich.

Der Kreis Viersen prüfte die Einwände der Provinz Limburg und kam zum Ergebnis, dass für den niederländischen Bereich keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich der windenergiesensiblen Vogelarten „Kranich“ und „arktische Wildgänse“ im Nationalpark De Meinweg erforderlich waren, weil der mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 10.11.2017 eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ die Abgrenzungen der Untersuchungsgebiete deutlich reduzierte.

Darüber hinaus umfasst der Nationalpark De Meinweg ausgerechnet das entscheidungserhebliche Wolfsplateau nicht als Natura 2000 Gebiet. Des Weiteren hat der Nationalpark die Arten Kranich und Arktische Wildgans im Jahre 2013 unter Punkt B.2 der Satzung vom Schutzzweck ausgenommen.

Auch die möglicherweise fehlende Betrachtung der Stickstoffproblematik in der UVP-Vorprüfung verletzt nicht die subjektiven Rechte der Provinz Limburg, weil sich die während der Baumaßnahmen anfallenden Stickstoffimmissionen nicht auf den Nationalpark De Meinweg auswirken. Hierzu führte der Kreis Viersen eine überschlägige Einschätzung durch. Hierbei ist zu beachten, dass laut der EuGH-Entscheidung zum niederländischen Stickstoffprogramm sowie der zugehörigen Schlussanträge es Aufgabe der Mitgliedstaaten bzw. der nationalen Gerichte ist, eine Bagatellschwelle zu definieren und zu überprüfen. Daraus ist zu schließen, dass in Deutschland also nicht die niedrigeren niederländischen Schwellenwerte von 0,014 kg/ha*a gelten, sondern die deutschen und dort hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gerade im Trianel-Urteil eine Bagatellschwelle von 0,3 kg/ha*a anerkannt.

Daher zog der Kreis Viersen für seine überschlägige Einschätzung den Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (HPSE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hilfsweise heran. Der HPSE-Leitfaden wurde aus der sog. BAST-Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen entwickelt, auf die auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung stets als den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand Bezug nimmt. Auch der neue LANA-/LAI-Leitfaden für die FFH-Prüfung in BlmSchG-Verfahren verweist auf den HPSE-Leitfaden.

Als Berechnungsgrundlage legte der Kreis Viersen ein Datenblatt des Anlagenherstellers Senvion mit einer vergleichbaren Windenergie-Anlage über die Fahrzeugbewegungen für die Errichtung einer Windenergieanlage zu Grunde.

Danach werden für den Fundamentbau und Betonturm bis zu 100 Betonfahrzeuge sowie diverse Lieferfahrzeuge für Bewehrungsstahl, Fundamenteinbauteil, Verschalungen sowie vorgefertigte Turmelemente eingesetzt.

Für den Aufbau und Abbau des Hauptkrans sind bis zu 50 Fahrzeuge nötig. Als Transportfahrzeuge für die Komponenten einer Windenergieanlage sind bis zu 60 Schwerlastfahrzeuge nötig. Weitere Transporte entstehen durch Fahrzeuge von Sachverständigen, Bauleitern, Errichtungsteams, Energie-Lieferanten u.a.

Aus der Tabelle 2, Seite 20, der HPSE ist abzulesen, dass bei Entfernungen von 770 m auch für Straßen mit bis zu 60.000 Kfz/Tag der Abschneidewert von 0,3 kg N/ha*a eingehalten wird und somit relevante Beeinträchtigungen durch Stickstoff sicher ausgeschlossen werden können (siehe Kapitel 2.2. zweiter Absatz, S. 17). Dass eine WEA-Baustelle mehr Emissionen verursacht als 60.000 Kfz/Tag, ist unwahrscheinlich. Der Nationalpark De Meinweg befindet sich in einer Entfernung von ca. 1500 Metern zur nächsten genehmigten Windenergieanlage. Letztendlich führte die Vorprüfung des Kreises Viersen zu Recht zum Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Die am Ende des Widerspruchsschreibens geäußerte Bitte, die Inkraftsetzung der Genehmigung bis zur Nachholung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszusetzen, lege ich im Sinne effektiven Rechtsschutzes als Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 VwGO aus. Danach kann die Behörde den Vollzug eines begünstigenden Verwaltungsaktes (hier: die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) auf Antrag eines Dritten (hier: der Provinz Limburg) aussetzen.

Der Maßstab für die behördliche Aussetzung eines Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 4 VwGO entspricht dem Maßstab für die gerichtliche Aussetzung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Dabei stehen sich das Interesse des Vorhabenträgers und Genehmigungsinhabers (hier: SL NaturEnergie GmbH) am sofortigen Vollzug der erteilten Erlaubnis und das Interesse des Dritten (hier: der Provinz Limburg), vom Vollzug bis zur Entscheidung in der Hauptsache vom Vollzug der Erlaubnis verschont zu bleiben, gegenüber. Die deshalb vorzunehmende Interessenabwägung wird vom voraussichtlichen Ausgang der Hauptsache bestimmt. Wie zuvor ausgeführt, bleibt der Widerspruch der Provinz Limburg jedoch erfolglos, sodass auch keine Veranlassung besteht, den Vollzug der angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auszusetzen.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da der Widerspruch erfolglos bleibt, hat die Provinz Limburg die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV.

Rechtsgrundlagen

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) in der

Fassung vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

JustG NRW Fassung	Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV NRW S. 30/SGV NRW 304) in der vom 12.07.2019 (GV NRW S. 364)
UVPG 94/FNA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2129-20) in der Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)
VwGO der	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686/FNA340-1) in Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652, 2721)
FFH-Richtlinie S.7) zur Pflanzen	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. L 206 v. 22.07.1992 Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und in der Fassung vom 13.05.2013 (ABl. L 158 v. 10.06.2013 S.193)
UmwRG in der	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290/FNA 2129-46) Fassung vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549, 2566)

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 200860
40105 Düsseldorf.

Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person

signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

